



Vorzulegende Nachweise bei Antrag auf ein Studienvisum

HINWEIS

- Die Originaldokumente sind in der unten stehenden Reihenfolge zusammenzustellen.
- Bitte links ankreuzen, ob die Dokumente im zusammengestellten Dossier enthalten sind und bei Antragsstellung diesen Bogen vorlegen
- **Zwei Kopien** des gesamten Dossiers sind beizufügen (für das Antragsformular ist eine Kopie ausreichend)
Die Personaldatenseiten des Passes und bereits erhaltene Schengenvisa sind in Kopie beizufügen
- Die Gebühr von 75 EUR ist **in USD (bar) zum aktuellen Wechselkurs der Botschaft** zu entrichten.

- Reisepass
 - muss bei Antragstellung noch mindestens 6 Monate gültig sein, es empfiehlt sich entsprechend dem geplanten Aufenthalt eine längere Dauer
 - muss vom Passinhaber unterschrieben sein
- Antragsformular mit 2 aktuellen biometriefähigen Passfotos
 - muss vollständig ausgefüllt sein
 - muss unterschrieben sein
- Einschreibenachweis der Universität in Deutschland
 - z. B. Bedingte Zulassung, Bewerbungsbestätigung der Hochschule/Universität oder von UniAssist
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Nachweis über die Finanzierung des Studienaufenthaltes
 - förmliche Verpflichtungserklärung (§§ 66 – 68 AufenthG), Formvordrucke sind bei den deutschen Ausländerbehörden erhältlich
 - Nachweis über eine Stipendium, falls zutreffend

HINWEIS

Die Einrichtung eines Sperrkontos in Höhe von 10.332,- Euro ist erst auf Veranlassung der Botschaft nachzuweisen. Das Sperrkonto muss mit einem Vermerk versehen sein, dass monatlich nur über einen Höchstbetrag von 861,- Euro verfügt werden kann.

- Krankenversicherungsschutz
ACHTUNG: Die Krankenversicherung muss für den gesamten Aufenthalt bestehen!

- Schulzeugnisse/Diplome
 - Diplôme d'État
 - falls zutreffend: Nachweise über Vorstudium
 - falls zutreffend: Nachweise über Praktika

- Unterkunftsnachweise
 - Einladungsschreiben
 - Studentenwohnheim
 - Mietvertrag, etc.

- falls zutreffend: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse
 - Bescheinigung über absolvierten Sprachkurs
 - Einschreibung zum Sprachkurs
 - ACHTUNG:** Anerkennungsfähig sind nur Intensivsprachkurse, d.h. Sprachkurse mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche, Abendkurse und Wochenendkurse reichen NICHT aus

- Nachweise zur familiären Situation
 - z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Familienfotos, Hochzeitsfotos, etc.

- Falls zutreffend: Nachweis über aktuelles Beschäftigungsverhältnis z.B. durch Gehaltsnachweise oder Arbeitsvertrag

- Falls zutreffend: Nachweis der Verwandtschaftsverhältnis zum im Bundesgebiet lebenden Einlader
z.B. durch Heirats- und Geburtsurkunden

Stand: Januar 2021